



Entscheidinstanz:	Steuerrekurskommissionen
Geschäftsnummer:	StRK_1ST.2001.89
Datum des Entscheids:	30. August 2002
Rechtsgebiet:	Steuerrecht
Stichwort:	Holdinggesellschaft, Verwaltungs- bzw. Domizilgesellschaft
verwendete Erlasse:	§ 73 Steuergesetz (§ 50 Abs. 1 aStG) § 74 StG (§ 50 ^{bis} Abs. 1 StG)

Zusammenfassung:

Die Besteuerung als Holdinggesellschaft setzt gemäss steueramtlicher Praxis u.a. voraus, dass die Verkehrswerte der Beteiligungen oder die Beteiligungserträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Pflichtige vorliegend nicht. Dennoch kommt, in Nachachtung eines früher gestellten entsprechenden Antrags der steuerpflichtigen Gesellschaft, eine privilegierte Besteuerung - als Verwaltungsgesellschaft - zum Tragen, weil die Nichtbeteiligungserträge der Steuerpflichtigen überwiegend aus ausländischen Quellen stammen, sie ihre Tätigkeit auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt, sich die einzig feststellbare Geschäftstätigkeit als geringfügig erweist und die genannten Verhältnisse dauerhaft sind.

Anonymisierter Entscheidtext:

Eine international tätige Gesellschaft verlangte nach einer Umstrukturierung die Besteuerung als Holdinggesellschaft. Ausserdem warf sie, entsprechend einem früher gestellten Begehren, die Frage ihrer Besteuerung als Verwaltungsgesellschaft auf. Die Rekurskommission hat dazu was folgt ausgeführt:

Aus den Erwägungen:

[...]

2. Gemäss § 50 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (aStG) entrichten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, lediglich eine Kapitalsteuer von 0,3‰ des steuerbaren Kapitals. Eine Ertragssteuer schulden solche Beteiligungsgesellschaften demzufolge nicht (so genanntes Holdingprivileg).
 - a) Damit eine steuerpflichtige Gesellschaft als Holdinggesellschaft im Sinn von § 50 Abs. 1 aStG gelten kann, muss der Holdingzweck statutarisch gesichert sein und auch tatsächlich verfolgt werden. Der Holdingzweck muss überdies Hauptzweck der Gesellschaft sein. Als Nebenzweck verträgt sich deshalb mit dem Charakter der Holdinggesellschaft nur eine Geschäftstätigkeit, die mit der Beteiligungsverwaltung und der damit



verbundenen Führungsfunktion der Holdinggesellschaft im Zusammenhang steht (Reimann/Zuppinger/Schärker, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Band 1969, § 50 N 7 mit Hinweisen). Dem Nichtbeteiligungsertrag darf daher nur untergeordnete Bedeutung zukommen (Markus Reich, Die Besteuerung der Holding-, Beteiligungs- und Verwaltungs-Gesellschaften im Kanton Zürich, StR 37, 545 [Besteuerung]). Gemäss der steueramtlichen Praxis (Wegleitung über die Besteuerung von Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaften nach § 50 Abs. 1 und 2 sowie 50bis [aStG], Anton Widler, Kritische Betrachtung des Zürcher Holdingprivilegs mit Lösungsansätzen im Hinblick auf die Steuerharmonisierung, ZStP 1992, 6 f.) setzt die Zubilligung des Holdingprivilegs u.a. voraus, dass die Verkehrswerte der Beteiligungen oder die Beteiligungserträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Das aStG enthält, anders als Art. 28 Abs. 2 des hier nicht anwendbaren Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 und des ebenfalls nicht anwendbaren § 73 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG), keine zahlenmässig fixierten Vorschriften über die zu erreichenden Prozentsätze der Beteiligungen bzw. deren Erträge an den Gesamtaktiven bzw. den Gesamterträgen. Das Gesetz stellt mit anderen Worten nicht primär auf eine zahlenmässige Relation zwischen den Beteiligungen bzw. deren Erträgen an den Gesamtaktiven bzw. den Gesamterträgen ab, sondern auf den Charakter der in Frage stehenden Gesellschaft (StRK I, 8. Juli 1993, I 59/1992 = ZStP 1993, 288 ff; Reich, Besteuerung, 545; beide auch zum Folgenden). Der Entscheid über die Gewährung des Holdingprivilegs ist daher nach Massgabe der gesamten Umstände des Einzelfalls zu treffen. Beurteilungsgrundlage bildet dabei nicht ein einzelnes Steuerjahr, sondern eine Periode von mehreren Jahren. Damit steht nicht in Widerspruch, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Holdingprivilegs bei jeder Einschätzung neu überprüft werden können (RB 1982 Nr. 75). Angesichts des Zwecks des Holdingprivilegs (Vermeidung der Dreifachbelastung des bei einer Betriebsgesellschaft erzielten und ausgeschütteten Ertrags sowie des Eigenkapitals derselben; RB 1982 Nr. 74) sowie seiner realpolitischen Motivierung (staatswirtschaftliche und steuerpolitische Gründe; Markus Reich, Ein Besteuerungskonzept für Holding- und Domizilgesellschaften, ASA 48, 304) dürfen die Anforderungen an die Einräumung der Begünstigung bei alledem nicht allzu hoch geschraubt werden. Mit der Modifikation des Holdingprivilegs und der Einführung des Beteiligungsabzugs im Jahr 1982 wollte man nämlich einerseits der Abwanderung kapitalkräftiger Gesellschaften Einhalt gebieten und andererseits auswärtigen Steuerpflichtigen, namentlich international tätigen, kapitalkräftigen juristischen Personen eine Sitznahme im Kanton Zürich erleichtern (Amtsblatt 1981, Textteil, Antrag des Regierungsrats, S. 164 f.). Eine restriktive Praxis ist daher nicht am Platz.

b)

aa) Der Anteil der Beteiligungen an den Gesamtaktiven der Pflichtigen präsentiert sich nach Buchwerten wie folgt:



Geschäftsjahr	Gesamtaktiven Fr.	Beteiligungen Fr.	Anteil in %
1995	46'416'576	9'315'323	20,1
1996	50'680'546	9'311'174	18,4
1997	49'150'952	9'311'174	18,9
1998	48'858'598	7'692'668	15,7
1999	47'959'407	7'692'667	16,0
2000	44'947'209	7'692'667	17,1.

Der bei den Akten liegende Abschluss pro 2001 kann nicht in den Vergleich einbezogen werden, weil sich die Verhältnisse infolge der Übernahme der Pflichtigen durch die vormalige X- A-business SA (nunmehr X SA) mittels Absorption massgeblich verändert haben.

Der Anteil der Beteiligungen an den Gesamtaktiven beträgt somit im langjährigen Mittel nur ca. 18%. Anlässlich der Umstrukturierung der Schweizer X-Gesellschaften wurden die Beteiligungen von den Parteien übereinstimmend mit dem Substanzwert bewertet. Es besteht demnach von vornherein wenig Raum für die Annahme etwaiger stiller Reserven. Aber selbst auf der Grundlage der von der Rekurskommission nachgeforderten summarischen Verkehrswertberechnungen ergibt sich ein Bestand stiller Reserven von höchstens ca. Fr. 6 Mio. Wird dieser Betrag – soweit ungeprüft – den Werten der Gesamtaktiven und Beteiligungen hinzugerechnet, ermittelt sich ein durchschnittlicher Anteil der Beteiligungen von lediglich ca. 27%. Sogar wenn zusätzlich die Wertschriftenbestände berücksichtigt werden (was vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Holdingprivilegs, eine Dreifachbesteuerung zu vermeiden, fragwürdig ist) und gleichzeitig stille Reserven auf den Beteiligungen anerkannt werden, bleibt es bei einem Anteil von durchschnittlich bloss ca. 37%.

bb) Der Anteil des Beteiligungsertrags an den Gesamterträgen der Pflichtigen zeigt folgendes Bild:

Geschäftsjahr	Gesamtertrag Fr.	Beteiligungsertrag Fr.	Anteil in %
1995	17'458'014	14'563'779	83,4
1996	3'545'087	545'000	15,4
1997	5'265'146	2'500'000	47,5
1998	4'319'478	1'995'000	46,2
1999	2'080'328	233'556	11,2
2000	4'063'569	270'000	6,6.

Der Durchschnitt der betrachteten Geschäftsjahre beträgt ca. 35%; wenn die Wertschriftenerträge angerechnet werden (was nach dem Gesagten ohnehin fragwürdig ist) beträgt der Durchschnitt ca. 54%. Einzig im Geschäftsjahr 1995 hat der Anteil des Be-



teiligungsertrags die Quote von zwei Dritteln überstiegen, auf die in der Regel abgestellt wird.

- cc) Objektiv betrachtet sind die Voraussetzungen des Holdingprivilegs damit nicht erfüllt. Der tatsächlich und objektiv feststellbar verfolgte Zweck der Pflichtigen hat im überprüften Zeitraum nur in einem untergeordneten Umfang in der Verwaltung von Beteiligungen bestanden:

Die Beteiligungen machten im Geschäftsjahr 1995 nur gerade ca. 20% der Gesamtkativen aus, im langjährigen Durchschnitt sogar nur ca. 18%. Objektiv überwogen auf der Aktivseite der Bilanz vielmehr klar die Gruppendarlehen. Im Jahr 1995 machten diese ca. 53% der Gesamtkativen aus (Fr. 24'585'000.- bei Gesamtkativen von Fr. 46'416'576.-), in den Folgejahren ca. 56% (1996; Gruppendarlehen von Fr. 28'400'000.- gegenüber Gesamtkativen von Fr. 50'680'546.-), 57% (1997; Fr. 27'950'000.- gegenüber Fr. 49'150'952.-), 48% (1998; Fr. 23'450'000.- gegenüber Fr. 48'858'598.-), 46% (1999; Fr. 22'100'000.- gegenüber Fr. 47'959'407.-) und 62% (2000; Fr. 28'000'000.- gegenüber Fr. 44'947'209.-). Die Gruppendarlehen übertrafen den Wert der Beteiligungen demnach um das 2,6- (1995) bis 3,6-fache (2000), dominierten diese mithin erheblich. Bei der Annahme von stillen Reserven auf den Beteiligungen verringern sich zwar die genannten Verhältniszahlen, aber nicht in entscheidendem Mass.

Auch bei den Erträgen spielen – entgegen der Auffassung der Pflichtigen – in der gebotenen längerfristigen Betrachtung die Beteiligungserträge keine hauptsächliche Rolle. Wie der Steuerkommissär zu Recht ausführt, erreichen die Beteiligungserträge nur gerade im Geschäftsjahr 1995 einen massgeblichen Anteil.

- dd) Das kurzfristige und einmalige Erreichen eines Schwellenwerts im Jahr 1995 reicht nicht aus, um der Pflichtigen objektiv das Gepräge einer auf dauernde Verwaltung von Beteiligungen gerichteten (Holding-)Gesellschaft zu geben. Subjektiv mag bei den Beteiligten die Vorstellung zwar vorgeherrscht haben, die Pflichtige sei, wie es ihrem statutarischen Zweck entspricht, eine Holdinggesellschaft. Effektiv hat sie aber in der Hauptsache die Funktion einer Finanzierungsgesellschaft innerhalb der X-Gruppe wahrgenommen, denn sie hat ihre Aktiven überwiegend hierfür verwendet und nur in untergeordnetem Mass Beteiligungserträge vereinnahmt. Für eine solche Zweckverfolgung steht das Holdingprivileg jedoch nicht zur Verfügung.

Daran vermögen auch die Ausführungen der Pflichtigen über die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nichts zu ändern. Wenn die liquiden Mittel während Jahren nicht in Beteiligungen investiert werden und noch nicht einmal substanziiert dargetan wird, dass sich etwaige Projekte zerschlagen haben, kann nicht von einer tatsächlichen Verfolgung des Holdingzwecks gesprochen werden. Der 1995 vereinnahmte Beteiligungsertrag ist in der Höhe einmalig geblieben und im Wesentlichen auf die Restrukturierung der X-Gesellschaften und die Bereinigung der Altreserven-Problematik gemäss Übereinkommen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23./27. März 1995 (Daten geändert) zurückzuführen. Die ertragsseitigen Verhältnisse 1995 waren somit gerade nicht von Dauer.



- c) Die Pflichtige beruft sich zu Recht nicht auf die schriftliche Bestätigung der Steuerkommissärin vom 27. Mai/7. Juni 1995, wonach das Holdingprivileg gewährt werde, wenn innerhalb von zwei bis drei Jahren die Aktiven zu mehr als zwei Dritteln aus Aktien bestehen. Diese Bedingungen hat sie nämlich unstreitig nicht erfüllt. Anzufügen ist, dass der Pflichtigen zu jenem Zeitpunkt bekannt war, dass sie wegen so genannter Altreserven und eines Übereinkommens mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23./27. März 1995 keine Dividenden ausschütten durfte und sie nicht benötigte Mittel somit nicht auf diese Weise an ihr Aktionariat weitergeben konnte. Die Erfüllung der Voraussetzungen einer Holdinggesellschaft im Sinn von § 50 Abs. 1 aStG wurde damit nicht verunmöglicht und allfällige Schwierigkeiten, die Voraussetzungen für das Holdingprivileg zu schaffen, waren für die Pflichtige erkennbar. Aus dem „Ausschüttungsstopp“ lässt sich demnach nichts zu ihren Gunsten ableiten. Schliesslich betrifft die „Vereinbarung über die Besteuerungsgrundlagen“ zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bzw. dem kantonalen Steueramt (Kt. Zürich) und der Pflichtigen vom 10./12. Dezember 1996 wohl die Besteuerung der verschiedenen Arbeitsabläufe zwischen der Pflichtigen und mit ihr verbundenen Schweizer Gesellschaften, doch wird damit der (kantonale) Steuerstatus der Pflichtigen nicht geregelt.
- d) Der Steuerkommissär hat demnach dem Begehren, die Pflichtige als Holdinggesellschaft im Sinn von § 50 Abs. 1 aStG zu besteuern, zu Recht nicht entsprochen.
3. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten bei der Ermittlung der Ertragssteuer besondere, gegenüber § 48 aStG privilegierte Bestimmungen, so u.a. eine mildere Besteuerung von Einkünften aus dem Ausland und die Steuerbefreiung für Erträge aus Beteiligungen gemäss § 50 Abs. 2 aStG sowie für Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen (§ 50bis Abs. 1 aStG).
- a) Verwaltungs- bzw. Domizilgesellschaften sind Gesellschaften, die zwischen wirtschaftlich verbundene juristische oder natürliche Personen geschaltet werden und als Drehscheibe für die Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland dienen (Richner/Frei/Weber/Brütsch, Zürcher Steuergesetz, Kurzkommentar, 2. A., 1997, § 50bis N 1 ff., auch zum Folgenden). Ihre Erträge stammen überwiegend aus ausländischer Quelle. Solche Gesellschaften entfalten im Land, in welchem sie ihren Sitz haben, keine Geschäfts-, sondern lediglich eine Verwaltungstätigkeit, da sich die von ihnen verfolgten Interessen regelmässig im Ausland befinden.

So genannte Hilfsgesellschaften übernehmen Hilfsfunktionen wie Inkasso, Buchführung oder Fakturierung für ausländische Konzerngesellschaften oder für die eigene Geschäftstätigkeit im Ausland, sofern diese Tätigkeiten keinen umfangreichen Bürobetrieb und keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern (Ziff. 269bis der Dienstanleitung zum aStG vom 3. Juli 1952/8. September 1982, DA). Solche Hilfsfunktionen sind abhängige, untergeordnete Teilfunktionen, die sich auf unwesentliche Teile der gesamten Geschäftsabwicklung beziehen (Reich, Besteuerung, 555). Idee, Planung, Steuerung und hauptsächliche Ausführung der Geschäfte erfolgen im Ausland. Das schweizerische Personal ist an Instruktionen aus dem Ausland gebunden. Die Verwaltung des eigenen Vermögens gilt als Verwaltungstätigkeit im Sinn von § 50bis Abs. 1 aStG (Reich, Besteuerung, 555). Schwierigkeiten können sich bei der Abgrenzung der Verwaltungsgesellschaft zur Dienstleistungsgesellschaft ergeben. In diesen



Fällen ist das Ausmass der Vergütung des in der Schweiz tatsächlich erwirtschafteten Nutzens näher zu betrachten (Zuppinger/Schärrer/Fessler/Reich, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Ergänzungsband, 2. A., 1983, § 50bis N 9, auch zum Folgenden). Werden lediglich die effektiv in der Schweiz erarbeiteten Leistungen vergütet, so handelt es sich um eine Dienstleistungsgesellschaft, die ordentlich besteuert wird. Sofern indessen mit den vereinnahmten Vergütungen in wesentlichem Umfang auch Wertschöpfungen, die im Ausland erfolgt sind, abgegolten werden, greift die Privilegierung nach § 50bis aStG Platz, sofern in der Schweiz lediglich untergeordnete Teilfunktionen ausgeführt werden.

b) Der Steuerkommissär irrt, wenn er annimmt, dass das Vorliegen einer Verwaltungsgesellschaft mangels entsprechenden Antrags seitens der Rekurrentin nicht zu prüfen sei. Denn die Pflichtige hat – wie nicht erst der Rekurschrift zu entnehmen ist – bereits am 16. Juli 1996 zunächst mündlich und anschliessend schriftlich den Antrag gestellt, ab Steuerjahr 1996 als Verwaltungsgesellschaft gemäss § 50bis aStG besteuert zu werden. Die Frage, ob die Pflichtige als Verwaltungsgesellschaft zu besteuern ist, wäre somit bereits vorinstanzlich im Rahmen der vorliegend streitigen Einschätzung zu prüfen gewesen. Da diesbezüglich noch keine materielle Entscheidung getroffen worden ist, wäre die Rekurskommission an sich gehalten, die Sache zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs zur Neu Beurteilung an das kantonale Steueramt zurückzuweisen (RB 1979 Nr. 57). Davon ist vorliegend aber ausnahmsweise abzusehen, weil sich die Angelegenheit nach den ergänzenden Untersuchungen der Rekurskommission als entscheidungsreif erweist und eine Rückweisung demzufolge bloss zu einem formalistischen Leerlauf führen würde.

c)

aa) Wie dem Bericht des steueramtlichen Revisors unschwer entnommen werden kann, hat die Pflichtige beträchtliche Teile ihres Nichtbeteiligungsertrags aus ausländischer Quelle erzielt, nämlich jedenfalls die Zinseinnahmen von M Investment Corp. Ltd., H, (5,25% auf Fr. 14'950'000.-), die Weiterverrechnung von Kosten an die X Investment Corp., P, im Betrag von Fr. 442'200.- pro Geschäftsjahr 1995 (im Revisionsbericht wohl fälschlicherweise dem Jahr 1996 zugerechnet, vgl. Erfolgsrechnung pro 1995 "Ertrag Gruppenfinanzen") sowie den Immobilienertrag. Weiter zeigt bereits eine summarische Durchsicht der Details zur "Portfolio Valuation" per 31. Dezember 1995, dass die Pflichtige überwiegend in ausländische und verglichen mit den Schweizer Titeln höher verzinsliche Papiere investiert hatte. Schon auf dieser, vom steueramtlichen Revisor geschaffenen, Grundlage ergibt sich, dass die einzelnen Positionen der Nichtbeteiligungserträge gemäss Erfolgsrechnung 1995 überwiegend aus ausländischer Quelle stammen. In der Rekurschrift und der Steuererklärung 1996 werden die Nichtbeteiligungserträge aus ausländischer Quelle auf über 76% beziffert.

Der Steuerkommissär bestreitet dies entweder überhaupt nicht (in der Rekursantwort) oder in bloss genereller Weise (in der Stellungnahme zu den eingeforderten Unterlagen), was sich jedoch als ungenügend erweist, zumal die oben angeführten Umstände vom steueramtlichen Revisor geprüft und aktenkundig gemacht worden sind. Es besteht aufgrund dieser Aktenlage für die Rekurskommission keine Veranlassung, die von der Pflichtigen geltend gemachte Bezifferung der Erträge aus in- oder ausländi-



schen Quellen zu bezweifeln. Demnach steht fest, dass die Nichtbeteiligungserträge der Pflichtigen überwiegend aus ausländischer Quelle gestammt haben.

- bb) Die Tätigkeit der Pflichtigen hat sich im Wesentlichen auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt. Eine eigentliche Geschäftstätigkeit hat der steueramtliche Revisor nicht festgestellt. Soweit die Pflichtige noch eine betriebliche Geschäftstätigkeit ausgeübt hat, hat es sich um Ausland-Ausland-Geschäfte gehandelt. Die Pflichtige hat, wie schon oben festgehalten und auch im Revisionsbericht vermerkt, eine Konzernfinanzierungsfunktion übernommen. Die einzige feststellbare Geschäftstätigkeit hat in Dienstleistungen zu Gunsten der X Investment Corp., P, bestanden, die auf der Basis der Kostenzuschlags-Methode an diese (ausländische) Gesellschaft weiterverrechnet worden sind. Diese Tätigkeit erscheint aber insgesamt als geringfügig, denn der Anteil der Bruttoerträge an den gesamten Erträgen bzw. den Nichtbeteiligungserträgen beläuft sich auf unter 1% bzw. unter 4% und der Anteil am Gesamtgewinn beträgt weniger als 0,1% (netto Fr. 14'400.- gemäss Revisionsbericht, verglichen mit dem Gewinn von Fr. 15'080'015.-). All diese Tätigkeiten haben keinen umfangreichen Bürobetrieb und keinen umfangreichen Personaleinsatz in der Schweiz erforderlich gemacht.

Sodann steht aufgrund des Revisionsberichts, der Akten zum Steuerstatus der Pflichtigen und der Restrukturierung der X-Gruppe fest, dass die Pflichtige immer ausländisch beherrscht gewesen ist und auf ausländische Instruktionen hin gearbeitet hat.

Es gibt aufgrund der Steuererklärungen der nachfolgenden Jahre keinen Grund zu zweifeln, dass diese Verhältnisse dauerhaft gewesen sind, denn die entsprechenden Erfolgsrechnungen zeigen keine betrieblichen Erträge.

Damit erfüllt die Pflichtige die Voraussetzungen einer Verwaltungsgesellschaft gemäss § 50bis aStG.

- d) In quantitativer Hinsicht müssen, wie der Steuerkommissär zu Recht bemerkt, die Personalkosten und die Geschäfts- und Bürokosten sowie die Passivzinsen auf die in- und ausländischen Erträge verlegt werden. Es rechtfertigt sich entsprechend dem Verhältnis der um die Wertberichtigung korrigierten Einnahmen aus ausländischer und inländischer Quelle eine proportionale Zuweisung je der Hälfte auf die ausländischen und auf die inländischen Erträge. Die steuerbare Quote des auf ausländische Quellen zurückgehenden Gewinns ist auf 15% festzulegen (Richner/Frei/Weber/Brütsch, § 50bis N 19). Darüber hinaus sind die unstreitigen Korrekturen gemäss Einschätzungsentcheid wie folgt zu berücksichtigen:

Die Zuordnung des Aufwands für Steuerrückstellungen zu den inländischen Quellen gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die unstreitig nicht geschäftsmässig begründeten Wertberichtigungen sind in den vorhergehenden Steuerjahren zu Lasten des voll steuerbaren Gewinns gebildet worden und deshalb zu Gunsten der Erträge aus Schweizer Quelle aufzulösen. Nachdem diese Wertberichtigungen ebenfalls unstreitig die einzigen stillen Reserven gebildet haben, worüber die Pflichtige per Beginn der hier zu beurteilenden Steuerperiode verfügt hat, und diese stillen Reserven im Rahmen der vorliegenden Einschätzung besteuert werden können, liegt im Übrigen auch kein Zwischeneinschätzungsgrund gemäss § 59 Abs. 1 lit. e aStG vor (Reich, Besteuerung, S. 562).

Die Entsteuerung der Abschreibung der Liegenschaft in H ist nicht streitig.



Es ergeben sich somit folgende Abweichungen von der Steuererklärung :

	Ausl. Quelle in Fr.	Schweizer Quelle in Fr.
Gewinn gemäss nachgereichter Steuer- erklärung	1'383'173	(53'736)
Personalkosten	(282'241)	(282'241)
Statt deklariert	0	564'482
Passivzinsen	(24'743)	(24'743)
Statt deklariert	0	(49'486)
Steuerlich nicht akzeptierte Wertberichti- gungen	0	1'436'000 (266'000)
Statt deklariert	(976'480) 180'880	(459'520) 85'120
Total	280'589	1'048'848
Quote 15%		42'088
Steuerbarer Ertrag		1'090'936

Der Satz der Ertragssteuer beträgt nicht wie vorinstanzlich entschieden 12%, sondern 4%, da nur die für die Besteuerung massgebende Ertragsquote für die Satzbestimmung heranzuziehen ist, und der Beteiligungsertrag auch hier freizustellen ist (Ziffer 277bis lit. a und c DA). Das steuerbare Kapital beträgt unstreitig Fr. 44'270'000.- und ist zum Satz von 1,5‰ zu erfassen (§ 48 Abs. 4 aStG).

[...]